

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ShoCoo GmbH

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Bestellung, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss	1
§ 3	Leistungsgegenstand	2
§ 4	Preise und Zahlungsbedingungen.....	3
§ 5	Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Logo.....	4
§ 6	Lieferzeit, Lieferverzug	5
§ 7	Gefahrübergang, Lieferung	6
§ 8	Beschaffenheit und Qualität der Ware.....	6
§ 9	Mängelgewährleistung, Haftung	7
§ 10	Lieferantenregress	10
§ 11	Abnahme	11
§ 12	Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt	12
§ 13	Schutzrechte, Nutzungsrecht	12
§ 14	Eigentum an Gegenständen, Eigentumsvorbehalt	14
§ 15	CE-Konformitätserklärung, Hersteller-/Ursprungserklärung, Zertifikate/ Genehmigungen.....	15
§ 16	Geheimhaltung	16
§ 17	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	17

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten sowohl für den Einkauf von Waren, die Beauftragung von Werkleistungen als auch die Beauftragung sonstiger Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrags.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für alle künftigen Bestellungen bei dem Leistungserbringer. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Leistungserbringer, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
3. Abweichende Bedingungen des Leistungserbringers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers wird ausdrücklich widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Leistungserbringers die Leistung vorbehaltlos annehmen.
4. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Einkaufsbedingungen werden durch diese Einkaufsbedingungen aufgehoben.
5. Die Ausführung unserer bestellten Lieferung oder Leistung gelten als Anerkennung der Geltung dieser AGB.

§ 2 Bestellung, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

1. Wir erteilen unsere Bestellungen, Bestelländerungen und Lieferabrufe schriftlich, durch Datenfernübertragung, insbesondere per Email oder per Fax. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Abreden (Besprechungen) ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde.
2. Jede Bestellung, Bestelländerung sowie jeder Lieferabruf ist vom Leistungserbringer umgehend schriftlich zu bestätigen. Sofern wir mit unserer Bestellung ein Angebot abgeben, kann dieses nur innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang durch eine

schriftliche Auftragsbestätigung angenommen werden. Bestellen wir mit kürzeren Lieferzeiten, muss die Auftragsbestätigung rechtzeitig vor Versand bei uns eingehen. In der Auftragsbestätigung, hat der Leistungserbringer unsere Bestellnummer anzugeben. Für Bestellungen, die wir aufgrund von vorliegenden Angeboten erteilt haben, hat die Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellerteilung zu erfolgen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Leistungserbringer ihnen nicht binnen sieben Werktagen nach Zugang widerspricht.

3. Die uns vom Leistungserbringer übermittelten Angebots- oder Kostenvoranschläge sind verbindlich. Sie sind vom Leistungserbringer kostenlos zu erstellen.
4. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei dem gesamten anfallenden Schriftverkehr die in unserer unverbindlichen Anfrage bzw. die in unserer schriftlichen Bestellung vorgegebenen Unternehmenskürzel anzugeben. In jedem Fall anzugeben sind unsere Bestell- bzw. Auftragsnummer, unsere Artikelnummer, so unsererseits bereits vergeben, sowie der Name des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin in unserem Hause.
5. Ein Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu uns in Werbematerialien oder Referenzdokumenten oder die Verwendung uns zustehender Marken und Kennzeichen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Leistungsgegenstand

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von uns bestellte Lieferung/Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Abweichungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt wird und den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und den Umweltschutzvorschriften, die geltendes Recht darstellen oder die mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind und sicher in Kraft treten werden, entsprechen.

2. Der Leistungserbringer hat die Produkte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken. Mehrere Artikel einer Sendung dürfen in einem Transportbehältnis angeliefert werden, müssen aber getrennt verpackt und identifizierbar sein.
3. Bestellen wir Produkte, die der Leistungserbringer nach einer von uns vorgegebenen Zeichnung, Skizze oder nach einem Modell fertigt, so hat er auf unser Verlangen hin mit der Lieferung des Leistungsgegenstandes ein Prüfprotokoll vorzulegen, aus dem sich die Produkteigenschaften wie Maße etc. entnehmen lassen.
 - 3.1. Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an uns erbrachten, gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.
 - 3.2. Der Leistungserbringer hat die ihm übertragenen Aufträge im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Hat unser Vertrag mit dem Leistungserbringer Beratungsleistungen oder andere Leistungen, die ihrem Inhalt nach die persönliche Erbringung durch eine bestimmte Person als Vertragsgrundlage haben, zum Gegenstand, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Leistungen durch die jeweilige Person persönlich zu erbringen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des Leistungserbringers mit den handelsüblichen Abzügen. Ermäßigt der Leistungserbringer vor Auslieferung die Preise für die bestellten Produkte, so gelten die ermäßigten Preise.
2. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Liefer- bzw. Leistungstermin, frühestens vom Eingangstag der Ware oder Tag der vollständigen Leistungserbringung, Abnahme derselben – soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen – und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung an. Ist die Erteilung weiterer Bescheinigungen

oder Materialprüfungszertifikate vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen nicht vor Eingang dieser Dokumente. Diese Dokumente bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung, sie sind spätestens fünf Tage nach Waren- bzw. Rechnungseingang vorzulegen.

3. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, gegen uns bestehende Forderungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

§ 5 Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Logo

1. Überlassen wir dem Leistungserbringer im Rahmen einer Lieferung/Leistung Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Zeichnungen, Werknormblätter oder andere beizustellende Materialien, so bleiben diese in unserem Eigentum.
2. Der Leistungserbringer wird hiermit darauf hingewiesen, dass Zeichnungen oder Skizzen urheberrechtlich sowie unsere Logos markenrechtlich geschützt sein können. Der Leistungserbringer verpflichtet sich daher, unser Logo, die Zeichnungen oder Skizzen und Daten, sowie die auf deren Grundlage gefertigten Werkzeuge und Modelle an Dritte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weiterzugeben oder vertragsfremd zu nutzen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen uns zustehende urheberrechtliche Nutzungsrechte oder Markenrechte sind wir berechtigt eine angemessene durch das zuständige Gericht voll überprüfbare, angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen; dem Leistungserbringer steht es frei, den Nachweis zu führen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Der Leistungserbringer übereignet uns mit Herstellung seiner Leistung bzw. Versand seiner Lieferung sämtliche von ihm auf unsere Kosten hergestellten

auftragsgebundenen Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge und Modelle. Wir nehmen die Übereignung an. Verbleiben dieselben beim Leistungserbringer, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge dem Leistungserbringer zur Ausführung des Auftrages leihweise überlassen werden.

4. Soweit der Leistungserbringer in unserem Auftrag und mit unserer Mithilfe - z B. in dem wir Modelle, Zeichnungen etc. zur Verfügung stellen - Ware produziert, darf die Ware der betreffenden Art ausschließlich für uns hergestellt und an uns geliefert und verkauft werden.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Der von uns angegebene Liefertermin ist verbindlich. Der Leistungserbringer ist zu vorzeitiger Lieferung ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt. Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der Bestellung beim Leistungserbringer zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Leistungsfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung bei uns. Der Leistungserbringer befindet sich auch ohne Ausspruch einer Mahnung in Lieferverzug, sobald der jeweils verbindlich vereinbarte Liefertermin überschritten wird.
2. Der Leistungserbringer wird uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, wobei unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung von dieser Informationspflicht unberührt bleiben. Diese Anzeige befreit den Leistungserbringer nicht von seiner Haftung wegen Verzuges.
3. Auf das Fehlen notwendiger, von uns beizubringender Unterlagen oder Informationen oder durch uns beizustellender Materialien als Hindernis für eine Leistung kann sich der Leistungserbringer nur berufen, wenn er die Übergabe der Unterlagen, Informationen und Materialien schriftlich bei uns angemahnt und diese - soweit wir deren Überlassung schulden - nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
4. Vorzeitige Lieferungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Zahlungsfälligkeit. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Die verbleibende Restlieferung ist in den Lieferdokumenten aufzuführen. Waren

Teillieferungen nicht vereinbart, berechnet sich die vereinbarte Zahlungsfälligkeit frühestens ab dem Tage der vollständigen Lieferung.

5. Ist der Leistungserbringer mit der Lieferung schuldhaft in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wird die verspätete Leistung angenommen, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit vollständiger Kaufpreiszahlung geltend machen.

§ 7 Gefahrübergang, Lieferung

1. 1. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt der Versand von Waren grundsätzlich gemäß DDP (Incoterms 2020) oder DAP (Incoterms 2020) an unsere angegebene Lieferadresse. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit Eingang der Ware bei uns auf uns über, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. Allen Lieferungen sind Lieferscheine beizufügen, die jeweiligen Versandpapiere sind am Abgangstag der Ware einzusenden. In Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanschriften, Lieferscheinen und Rechnungen müssen vollständige Bestell- und Artikelnummern angegeben werden. Die UST-Id Nr. des Leistungserbringers muss erkennbar sein. Lieferscheine und Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und müssen die Lieferschein- bzw. Rechnungsnummern enthalten.

§ 8 Beschaffenheit und Qualität der Ware

1. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Ware den Angaben in unseren Bestellungen (einschließlich etwaiger Zeichnungen) entspricht.
2. Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder

Leistungen gegenüber früher an uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, uns diesen Umstand rechtzeitig vorab mitzuteilen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.

3. Der Leistungserbringer wird ein Qualitätssicherungssystem unterhalten, welches insbesondere die Aufrechterhaltung der gängigen Qualitätsstandards, regelmäßige Qualitätsprüfungen und eine Warenausgangskontrolle beinhaltet. Der Leistungserbringer hat Aufzeichnungen hierüber zu erstellen und uns diese auf Verlangen zu übergeben.

§ 9 Mängelgewährleistung, Haftung

1. Der Leistungserbringer ist zu einer umfassenden Warenausgangskontrolle verpflichtet, welche insbesondere die Prüfung der Funktionalität sowie der geschuldeten Beschaffenheit umfasst.
2. Wir nehmen gelieferte Waren unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit an. Wir genügen unserer Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB hinsichtlich offensichtlicher Mängel der Lieferung/Leistung, wenn wir eine Mängelrüge binnen 30 Arbeitstagen ab dem Eingang der Lieferung bei uns absenden. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich dabei auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
- 2.1 Soweit wir mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Warenausgangskontrolle (z.B. eine Qualitätssicherungsvereinbarung oder ähnliche Vereinbarungen über vorzunehmende Warenausgangskontrollen durch den Leistungserbringer) abgeschlossen haben, die insbesondere die Prüfung der Funktionalität sowie der sonstigen geschuldeten Beschaffenheit umfasst, beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht auf solche Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Prüfung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten.

- 2.2** Soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang eine Untersuchung der Lieferung innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht tunlich ist, werden wir offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Untersuchung und dem Erkennen des Mangels dem Leistungserbringer anzeigen.
- 2.3** Der Leistungserbringer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 3.** Weist die Lieferung/Leistung des Leistungserbringers Sachmängel auf oder liegt eine Pflichtverletzung des Leistungserbringers vor, so sind wir zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche für Sachmängel (Gewährleistungs- und Haftungsansprüche) bzw. bei Vorliegen von Pflichtverletzungen berechtigt.
- 4.** Soweit uns ein gesetzlicher Anspruch auf Nacherfüllung zusteht, hat der Leistungserbringer nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Regelungen der §§ 439 Abs 4 sowie des 635 Abs. 3 BGB bleiben hiervon unberührt. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wir die mangelhafte Sache nach unserer Belieferung an einen anderen Ort verbracht haben, treffen den Leistungserbringer, wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.
- 5.** Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Leistungserbringer die ausgewählte Art der Nacherfüllung, so können wir von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, den gegen uns bestehenden Vergütungsanspruch mindern, oder, wenn der Leistungserbringer nicht nachweist, dass ihn an den Mängeln kein Verschulden traf, Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Das gleiche gilt, wenn die Nacherfüllung durch den Leistungserbringer für uns unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Leistungserbringer trotz Aufforderung zur Mangelbeseitigung seiner Pflicht nicht unverzüglich nachkommt und akute Gefahren oder größere Schäden drohen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, die Mangelbeseitigungsarbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des

Leistungserbringers durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn nur durch eine Mangelbeseitigung durch uns oder von uns beauftragte Dritte größere Schäden - insbesondere Forderungen unseres Abnehmers wegen Verzuges - vermieden werden können. Wir werden den Leistungserbringer hierüber unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche - wie z.B. Aufwendungsersatzansprüche - bleiben unberührt.

6. Der Lauf der Verjährungsfristen ist für die Dauer der Nacherfüllungsversuche des Leistungserbringers gehemmt. Die Hemmung der Verjährungsfristen beginnt im Zeitpunkt unserer Mängelanzeige. Die Hemmung der Verjährungsfrist endet erst in dem Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand mangelfrei benutzbar ist. Für innerhalb der Verjährungsfrist im Rahmen der Mängelgewährleistung neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Leistungserbringer unsere Ansprüche auf Neulieferung vollständig erfüllt hat, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Leistungserbringers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln beträgt 36 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit zwischen den Parteien individualvertraglich nichts anderes vereinbart. Die Verjährungsfrist von 36 Monaten gilt ferner dann nicht, wenn das Gesetz eine längere Verjährungsfrist als 36 Monate vorsieht, dann gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
8. Zeigt sich bei Lieferung einer Ware innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
9. Ist die uns zugehende Leistung/Lieferung des Leistungserbringers mit Rechtsmängeln behaftet, so stellt uns der Leistungserbringer von möglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Leistungserbringer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

10. Der Leistungserbringer haftet uns bei allen Formen der schuldhaften Pflichtverletzung grundsätzlich unbeschränkt auf Schadensersatz, unabhängig davon, ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, Vermögensschäden, oder sonstige Schadenspositionen geltend gemacht werden. Zusätzlich haftet der Leistungserbringer nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. 445c, 327Abs. 5 und 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Leistungserbringer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3 und 6 S.2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Leistungserbringer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Leistungserbringer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
2. Werden wir wegen Verletzung in- oder ausländischer oder behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Produkthaftungsregeln oder wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf Lieferungen oder Leistungen des Leistungserbringers zurück-zuführen sind, so können wir vom Leistungserbringer Ersatz der durch seine Produkte verursachten Schäden und Freistellung von entsprechenden Ansprüchen Dritter verlangen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den

Leistungserbringer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Leistungserbringers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

3. Die zu ersetzenden Kosten umfassen auch die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Rückrufaktion, sowie die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird der Leistungserbringer unterrichtet.
4. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, für seine Pflichten aus der Haftung als Produzent der Liefergegenstände eine Produzentenhaftpflichtversicherung abzuschließen, die insbesondere auch Rückrufkosten mit abdeckt. Hinsichtlich der Höhe der abgedeckten Schäden ist eine dem Risiko im konkreten Fall angemessene Summe zu vereinbaren, soweit nicht zwischen den Parteien eine konkrete Mindestdeckungssumme vertraglich vereinbart ist. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin den ausreichenden Versicherungsschutz durch Vorlage von geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

§ 11 Abnahme

1. Bei Werkleistungen, die einer Abnahme bedürfen sowie in den Fällen, in denen wir mit dem Leistungserbringer eine Abnahme vereinbart haben, gilt Folgendes: Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Die Abnahme kann nur als förmliche Abnahme erfolgen. Der Leistungserbringer hat uns rechtzeitig zur Abnahme aufzufordern. Wir sind insoweit zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen für eine Abnahme vorliegen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Erklären wir nicht fristgerecht die Abnahme, kann der Leistungserbringer uns eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das jeweilige Ergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn wir innerhalb der gesetzten Frist weder die Abnahme schriftlich erklären noch dem Leistungserbringer gegenüber schriftlich darlegen, welche Mängel noch zu beseitigen sind; diese Rechtsfolge tritt jedoch nur ein, wenn der Leistungserbringer uns zusammen mit der Fristsetzung auf die Folgen

einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

3. Wir sind bereits vor Abnahme zur Geltendmachung von Mängelrechten befugt.
4. Ein Anspruch auf Vornahme von Teilabnahmen besteht nicht.
5. Die Vergütung ist nach Abnahme sowie Lieferung der Vertragsprodukte und schriftlicher Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.
6. Mit der vereinbarten Vergütung werden sämtliche Leistungen, welche zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Werkleistung notwendig sind, abgegolten. Ebenfalls alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns anfallen.

§ 12 Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt

Entfällt durch Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere durch Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, ohne unser Verschulden in erheblichem Maße der Bedarf für die bestellte Ware, so können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt fordern, ohne dass dem Leistungserbringer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen, soweit die bezeichneten Ereignisse von nicht unerheblicher Dauer sind.

§ 13 Schutzrechte, Nutzungsrecht

1. Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
2. Werden wir deshalb von Dritten in Anspruch genommen, ist der Leistungserbringer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen des Dritten freizustellen, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

3. Werden wir von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von inländischen Schutzrechten oder Schutzrechten mit Schutz in der EU oder einem Mitgliedstaat der EU oder von Schutzrechten im Bestimmungsland der Lieferung oder Leistung, soweit dieses dem Leistungserbringer bekannt ist, in Anspruch genommen, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Sofern der Leistungserbringer bereits gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder an Verfahren zu deren Herstellung besitzt sind diese uns unter Angabe der betreffenden Registernummer auf Anfrage mitzuteilen, wir erhalten ein zeitlich unbeschränktes, kostenloses, nicht-exklusives Nutzungsrecht in dem Umfang, wie dies zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks erforderlich ist.
5. Im Rahmen der Auftragsdurchführung entstehende gewerbliche sowie sonstige Schutzrechte stehen uns exklusiv zu. Sollten diese aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausnahmsweise beim Leistungserbringer entstehen, gestattet er uns die unentgeltliche, exklusive sowie örtlich- und zeitlich und gegenständlich unbeschränkte Nutzung der Auftragsergebnisse.
6. Sofern der Leistungserbringer bereits gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder an Verfahren zu deren Herstellung besitzt sind diese uns unter Angabe der betreffenden Registernummer auf Anfrage mitzuteilen, wir erhalten ein zeitlich unbeschränktes, kostenloses, nicht-exklusives Nutzungsrecht.
7. Sofern der Leistungserbringer in Erfüllung des Auftrags verpflichtet ist Unterlagen zu liefern, so hat der Leistungserbringer uns diese zum Fälligkeitszeitpunkt zu übergeben und zu übereignen; ein Zurückbehaltungsrecht des Leistungserbringers ist ausgeschlossen.
8. Wir erhalten an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen des Leistungserbringers, die anlässlich der Vertragsdurchführung entstanden sind, zum

Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Dauer das unwiderrufliche, ausschließliche, örtlich unbeschränkte, kostenlose und übertragbare dingliche Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche - auch bislang noch unbekannte - Nutzungsarten zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, sie im Internet zugänglich zu machen, weiterzuentwickeln oder zu ändern.

§ 14 Eigentum an Gegenständen, Eigentumsvorbehalt

1. Alle Gegenstände, wie etwa Werkzeuge, Präsentationsstücke, Musterexemplare oder Modelle, die dem Leistungserbringer übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Leistungserbringer verpflichtet sich diesbezüglich zur strikten Geheimhaltung und zur sofortigen Rückgabe, falls wir dies verlangen. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke (mit Ausnahme der Leistungserbringung für uns) ist unzulässig.
2. Gegenstände, die auf unsere Kosten gefertigt wurden (z. B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen) werden durch den Leistungserbringer an uns mit Herstellung seiner Leistung bzw. Versand seiner Lieferung übereignet. Wir nehmen die Übereignung an. Verbleiben die Gegenstände beim Leistungserbringer werden sie auch ohne unmittelbare Besitzverschaffung mit Erstellung beim Leistungserbringer unser Eigentum. Die Übergabe wird dabei dadurch ersetzt, dass die Gegenstände dem Leistungserbringer zur Ausführung des Auftrages leihweise überlassen werden. Änderungen hieran dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Leistungserbringer haftet im Rahmen des bestehenden Besitzmittlungsverhältnisses bei einer etwaigen Beschädigung und/oder Verlust gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Leisten wir im Hinblick auf solche Gegenstände eine Beteiligung an den Erstellungskosten, so übereignet uns der Leistungserbringer Miteigentum im Verhältnis unserer Beteiligung zu den Gesamterstellungskosten. Wir nehmen die Übereignung an. Der Leistungserbringer ist zur Verwendung der mit unserem Miteigentum belasteten Fertigungs-einrichtungen, Werkzeuge oder Modelle zu

Gunsten anderer Besteller nur nach Vorliegen unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

4. Die Übereignung der Ware auf uns durch den Leistungserbringer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Leistungserbringers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Leistungserbringer spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
5. Überlassen wir dem Leistungserbringer im Rahmen einer Lieferung/Leistung Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen oder andere beizustellende Materialien, so bleiben diese in unserem Eigentum. Sie werden von dem Leistungserbringer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als unser Eigentum gekennzeichnet und durch den Leistungserbringer nur zur Erfüllung unserer Lieferung/Leistung verwendet. Dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellte Modelle und Werkzeuge sind von ihm gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl und Verlust auf seine Kosten zu versichern.

§ 15 CE-Konformitätserklärung, Hersteller-/Ursprungserklärung, Zertifikate/ Genehmigungen

1. Liefergegenstände müssen alle die die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bestätigungen geliefert werden. Sollte für die Ware eine Herstellererklärung oder

eine Konformitätserklärung (CE) erforderlich sein, muss der Leistungserbringer diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

2. Liefergegenstände unterliegen keinen Ausfuhr- oder Boykottbeschränkungen und sind insbesondere nicht von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst. Sollen die Liefergegenstände von uns ins Ausland verbracht werden, ist der Leistungserbringer verpflichtet, uns auf Aufforderung entsprechende Unterlagen für die Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übergeben.
3. Sollten Teil der Lieferung und Leistung Liefergegenstände sein, die gemäß der Ausfuhrliste / ECCN genehmigungspflichtig sind, so ist uns dies vom Leistungserbringer separat oder über die Auftragsbestätigung mitzuteilen.
4. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, jeder Lieferung eine Ursprungserklärung beizufügen.

§ 16 Geheimhaltung

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vor allem technische und wirtschaftliche Informationen, geheim zu halten und sie - soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Vertrages bestehen.
2. Die Verpflichtungen nach Ziff. 1 gelten ebenfalls für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Ziff. 1 GeschGehG.
3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Ziff. 1 GeschGehG sowie sonstige vertrauliche Informationen mit den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor der Erlangung durch Dritte zu schützen. Die Geheimhaltungsmaßnahmen haben mindestens der verkehrsüblichen

Sorgfalt sowie dem Schutzniveau zu entsprechen, das der Leistungserbringer für eigene Geschäftsgeheimnisse derselben Kategorie anwendet.

4. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
- die dem Leistungserbringer bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
 - welche der Leistungserbringer unabhängig entwickelt hat;
 - die ohne Verschulden oder Zutun des Leistungserbringer öffentlich bekannt sind oder werden oder;
 - die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Beruft sich der Leistungserbringer auf eine der vorstehend genannten Ausnahmen, obliegt ihm das Vorliegen der Voraussetzungen zu beweisen.

Im letztgenannten Fall hat der Leistungserbringer uns vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

5. Der Leistungserbringer ist nicht berechtigt Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands im Sinne des § 3 Abs. 1 GeschGehG („Reverse Engineering“) zu erlangen, sofern das Produkt oder der Gegenstand nicht öffentlich verfügbar gemacht wurde.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Bad Saulgau, Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Ravensburg, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen

Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kunde hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt.